



Allgemeinverfügung betr. Betriebskantinen für Berufstätige im Aus- seneinsatz im Kanton Zürich

Ausgangslage

Zurzeit sind Restaurationsbetriebe (ausgenommen solche, die lediglich für Hotelgäste zur Verfügung stehen sowie Betriebskantinen, die ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen verköstigen) geschlossen. Zulässig sind Take-Away-Betriebe (vgl. Art. 5a Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26).

Dies führt dazu, dass Berufstätige im Ausseneinsatz keine Möglichkeit haben, sich am Mittag in einem Innenraum mit einer warmen Mahlzeit zu verpflegen. Analog zur Möglichkeit der Betriebskantinen für Lastwagenchauffeure vom 16. Januar 2021, soll auch den Berufstätigen im Ausseneinsatz ein Zugang zu Betriebskantinen ermöglicht werden. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) informierte die Kantone mit Schreiben vom Donnerstag, 25. Februar 2021, unter welchen Voraussetzungen Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz zulässig sind.

Erwägungen

1. Restaurants, die ihre Dienstleistungen Berufstätigen im Ausseneinsatz anbieten wollen, sollen gemäss dem BAG dies als Betriebskantine gestützt auf Art. 5a Abs. 2 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage dürfen.
2. Voraussetzungen für eine Betriebskantine für Berufstätige im Ausseneinsatz sind gemäss Schreiben des BAG vom 25. Februar 2021 folgende:
 - Die Öffnungszeiten sind auf werktags 11 bis 14 Uhr beschränkt.
 - Der Zugang darf nur für Berufstätige aus den folgenden Branchen gewährt werden: Mitarbeitende im Landwirtschaftssektor (Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft), Handwerker, Bau- und Strassenarbeiter (Bauhaupt- und Ausbaugewerbe) sowie Berufstätige im Bereich Montageservice.
 - Die Mitarbeitenden aus den genannten Branchen müssen von ihren Arbeitgebern vorgängig schriftlich bei der Betriebskantine angemeldet werden.
 - Der Zugang zu den Sanitäranlagen ist sicherzustellen.
 - Die Mahlzeiten müssen für die Mitarbeitenden aus den genannten Branchen finanziell tragbar sein.
 - Die betroffenen Arbeitgebenden und die Betriebskantinen müssen auf einer für die kantonalen Kontrollbehörden jederzeit einsehbaren und aktuell gehaltenen Liste eingetragen sein.
 - Der Gesamtarbeitsvertrag im Schweizer Gastgewerbe (L-GAV) ist einzuhalten.
 - Das Schutzkonzept der Betriebskantine muss allen rechtlichen Vorgaben für Betriebskantinen entsprechen. Diese umfassen insbesondere:
 - Sitzpflicht bei der Konsumation
 - Maskenpflicht, solange die Berufstätigen nicht am Tisch sitzen



- Einhalten des Abstandes von 1,5 Metern zwischen den Gästen
 - Erhebung der Kontaktdaten aller Berufstätigen und Aufbewahrung während 14 Tagen.
3. Gestützt auf Art. 5a Abs. 2 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage i.V.m. Art. 40 Abs. 2 Bst. b Epidemiengesetz (SR 818.101) kann die zuständige kantonale Behörde Massnahmen für Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz im Kanton Zürich erlassen. Zuständig ist hierfür die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich gestützt auf § 4 lit. a Gastgewerbegesetz (LS 935.11) i.V.m. § 1 Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12)

Die Restaurantbetriebe müssen für eine Anerkennung als Betriebskantine für Berufstätige im Ausseneinsatz ein Gesuch an die zuständige kantonale Stelle richten. Zuständig für das Gesuch ist die Volkswirtschaftsdirektion, konkret das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) – Arbeitsbedingungen.

4. Das Gesuch der Restaurantbetriebe muss folgende Informationen beinhalten:
- Name/Bezeichnung des Restaurants mit vollständiger Adresse
 - Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für das Restaurant verantwortlichen Person.
5. Das AWA stellt auf der kantonalen Corona-Webseite ein Gesuchsformular zur Verfügung (<https://www.zh.ch/de/gesundheits/coronavirus/aktuelle-massnahmen.html>) und erfasst auf der Webseite alle gemeldeten Restaurantbetriebe, die als Betriebskantine für Berufstätige im Ausseneinsatz, anerkannt wurden.
6. Die Restaurantbetriebe werden verpflichtet, eine Liste mit den Namen der Berufstätigen im Ausseneinsatz sowie deren Arbeitgebenden schriftlich zu führen.
7. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit der Verfügung ist die Rekursfrist gemäss § 22 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2) auf fünf Tage abzukürzen.
8. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit gilt die Verfügung ab Mittwoch, 3. März 2021. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einlegung eines Rekurses ist die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 VRG).

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die im Kanton Zürich gelegenen Restaurants, die als Betriebskantine für Berufstätige im Ausseneinsatz arbeiten wollen, müssen dem AWA das Gesuchsformular mit den folgenden Angaben einreichen:
- Name/Bezeichnung des Restaurants mit vollständiger Adresse
 - Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für das Restaurant verantwortlichen Person.
- II. a. Die Restaurants müssen folgende Voraussetzungen einhalten:
- Die Öffnungszeiten sind auf werktags 11 bis 14 Uhr beschränkt.
 - Der Zugang darf nur für Berufstätige aus den folgenden Branchen gewährt werden: Mitarbeitende im Landwirtschaftssektor (Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft), Handwerker, Bau- und Strassenarbeiter (Bauhaupt- und Ausbaugewerbe) sowie Berufstätige im Bereich Montageservice.
 - Der Zugang zu den Sanitäreinrichtungen ist sicherzustellen.
 - Die Mahlzeiten müssen für die Mitarbeitenden aus den genannten Branchen finanziell tragbar sein.



- Der Gesamtarbeitsvertrag im Schweizer Gastgewerbe (L-GAV) ist einzuhalten.
 - Das Schutzkonzept der Betriebskantine muss allen rechtlichen Vorgaben für Betriebskantinen entsprechen. Diese umfassen insbesondere:
 - Sitzpflicht bei der Konsumation
 - Maskenpflicht, solange die Berufstätigen nicht am Tisch sitzen
 - Einhalten des Abstandes von 1,5 Metern zwischen den Gästen
 - Erhebung der Kontaktdaten aller Berufstätigen und Aufbewahrung während 14 Tagen.
- b. Die Restaurantbetriebe müssen die Namen der Berufstätigen sowie deren Arbeitgebenden schriftlich in einer Liste erfassen und während 14 Tagen aufbewahren.
- III. Das AWA stellt auf der kantonalen Corona-Webseite ein Gesuchsformular zur Verfügung und listet die Restaurants, die als Betriebskantine für Berufstätige im Ausseneinsatz anerkannt sind, auf der Webseite auf.
- IV. Diese Verfügung gilt ab Mittwoch, 3. März 2021, bis auf Weiteres.
- V. Gegen diese Verfügung kann innert 5 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VI. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einlegung eines Rekurses wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- VII. Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung im Amtsblatt des Kantons Zürich.
- VIII. Mitteilung an
- Direktionen des Regierungsrats, Staatskanzlei
 - KAPO, z.Hd. der zuständigen Kommunal- und Regionalpolizeien
 - Kant. Covid-19-Sonderstab

Volkswirtschaftsdirektion

Carmen Walker Späh, Regierungsrätin

Versandt: **- 2. März 2021**